Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5122

Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

An die
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
Frau Barbara Ostmeier, MdL

nachrichtlich:
An den
Vorsitzenden des Petitionsausschusses
Herr Uli König, MdL

im Hause

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 209
Meine Nachricht vom:

Bearbeiterin: Heiko Voß i.V.

Telefon (0431) 988-1113
Telefax (0431) 988-1250
parlamentsdienst@landtag.ltsh.de

22. Oktober 2015

Volksinitiative für die Aufnahme eines Gottesbezuges

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten hat mir mit Schreiben vom 13. Oktober 2015 mitgeteilt, dass die o.a. Volksinitiative das erforderliche Quorum von 20.000 Unterschriften erreicht hat. Das Schreiben ist als Anlage beigefügt.

Der Landtag hat nunmehr über die Zulässigkeit der Volksinitiative zu entscheiden. Ich bitte Sie daher, die Angelegenheit in Ihrem Ausschuss zu beraten und dem Landtag eine Beschlussempfehlung zuzuleiten.

Gemäß § 8 Abs. 3 VAbstG ist innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrages über die Zulässigkeit der Volksinitiative zu entscheiden. Unter Berücksichtigung der sitzungsfreien Zeiten nach § 29 VAbstG ist daher eine Beschlussfassung des Landtages spätestens in der **Januar-Tagung** herbeizuführen. Sollte der Landtag die Zulässigkeit der Initiative feststellen, hat er sich binnen vier Monaten mit ihr zu befassen. Im Rahmen der Befassung haben die Vertreter der Initiative das Recht auf Anhörung durch den Petitionsausschuss (Artikel 48 Abs. 1 Satz 4 LV i. V m. § 10 Abs. 1 VAbstG).

Mit freundlichen Grüßen

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres und
Bundesangelegenheiten

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Minister

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Klaus Schlie
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Landtagspräsident
Vorzimmer
Eing.: 20. OKT. 2015

13. Oktober 2015

Volksinitiative für die Aufnahme eines Gottesbezuges;
hier: Ergebnis der Stimmberechtigungsprüfung

Sehr geehrter Herr Präsident,

nach dem Ergebnis der Stimmberechtigungsprüfung durch die zuständigen Meldebehörden der Städte, Gemeinden und Ämter wurden insgesamt **39.116** Unterstützungsunterschriften für die o. a. Volksinitiative als zulässig bescheinigt, vgl. Anlage.

Meine Vorprüfung ergibt, dass die Vorgabe nach Artikel 48 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erfüllt ist.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung
Manuela Söller-Winkler

Dienstgebäude Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-2833 |
Stefan.Studt@im.landsh.de | www.landesregierung.schleswig-holstein.de |
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.

Anlage

IV 312–111.7.5.35

Kiel, 14. Oktober 2015
App.: 3061
Frau Grollmuß

Volksinitiative für die Aufnahme eines Gottesbezuges;
hier: Ergebnis der Stimmberechtigungsprüfung

Für die o. a. Volksinitiative wurden als Ergebnis der Stimmberechtigungsprüfung durch die zuständigen Meldebehörden der Gemeinden und Ämter folgende Gesamtzahlen der als zulässig bescheinigten Unterstützungsunterschriften ermittelt:

Landesergebnis	**39.116**
Kreise/Kreisfreie Städte	
Dithmarschen	1.263
Herzogtum Lauenburg	1.701
Nordfriesland	2.041
Ostholstein	4.374
Pinneberg	2.398
Plön	3.193
Rendsburg-Eckernförde	4.466
Schleswig-Flensburg	3.664
Segeberg	2.839
Steinburg	2.069
Stormarn	3.126
Stadt Flensburg	914
Landeshauptstadt Kiel	3.741
Hansestadt Lübeck	1.968
Stadt Neumünster	1.359